

Werk

Titel: Die wirtschaftliche Freiheit und die ältere englische Gesetzgebung

Ort: Tübingen

Jahr: 1877

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0033|log50

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die wirtschaftliche Freiheit und die ältere englische Gesetzgebung.

Von **Gustav Cohn**, Professor in Zürich.

In dem zweiten Abschnitte meines Aufsatzes über die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1877 S. 102—156) habe ich nachzuweisen gesucht, dass die unklare Vorstellung einer natürlichen Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs von Altersher ebenso die englische Gesetzgebung beherrscht habe, wie sie seit einem Jahrhundert die volkswirtschaftliche Theorie beherrscht hat. Dass der Einfluss jener Vorstellung auf die ältere Gesetzgebung sich geäußert habe in einer Reihe von Vorschriften, welche die jene Freiheit gefährdenden Erscheinungen zu beseitigen oder ihre Gefahr abzuwenden suchten: während die neuere Theorie die Freiheit in der Vermeidung jedes gesetzlichen Eingreifens suchte. Dass beide, die ältere Gesetzgebung und die neuere Theorie, sich nothwendig in Widersprüche verwickeln mussten, weil sie den negativen Begriff der Freiheit für ein positives Princip der Ordnung hielten. Das Problematische, worüber man sich im Princip täuschte, musste demzufolge an dem Einzelnen der praktischen Aufgaben sich aufdrängen — zuerst der Gesetzgebung, dann der Theorie.

So konnte es geschehen, dass man ein Gesetz zur Sicherung der Verkehrsfreiheit erliess, welches man alsbald zurücknahm, um die Verkehrsfreiheit wiederherzustellen. Ein Hin- und Herschwanken, welches aus der Vorstellung einer na-

türlichen Freiheit heraus zu keinem Ruhepunkte gelangen kann, diesen vielmehr erst findet in einer Ansicht, die das vermeintlich Natürliche des Verkehrs als ein menschliches Handeln und darum als Gegenstand einer sittlichen Ordnung begreift.

Als ein solches Gesetz habe ich das unter dem Namen der Pepperer's Act bekannte Parlamentsstatut angeführt. Dieses ist nach dem Wortlaute der „Petition“¹⁾ veranlasst durch die Klagen darüber, dass „grosses Unheil entstanden sei durch die Kaufleute, genannt Grocers, die jegliche Art verkäuflicher Waaren ingrossirten und plötzlich den Preis solcher Waaren im Reiche in die Höhe trieben, indem sie nach gemeinsamen Anordnungen, die sie in ihrer Bruderschaft getroffen, solche Waaren zu Verkauf stellen, die am theuersten, und die andern Waaren aufspeichern bis zu Zeiten der Theurung und Knappheit.“

Motivirt durch diese Petition, bestimmt cap. 5 des 37 Jahres Edward's III. dass von nun an jeder Kaufmann nur mit einer Waare handeln solle, dass binnen einer vorgeschriebenen kurzen Frist jeder Kaufmann seine andern Waaren bis auf Eine verkaufen solle, und führt dieses Gebot in umständlicher Weise aus. Im cap. 6 wird hinzugefügt, dass jeder Handwerker sich an ein einzelnes Handwerk halten und dies bis nächste Lichtmess wählen solle; dagegen wird einer Reihe von weiblichen Handwerkerinnen die bisherige Gewerbefreiheit belassen.

Gleichzeitig mit diesem Gesetze ist in vorausgehenden und nachfolgenden Kapiteln eine Reihe von Preistaxen und Luxusvorschriften aufgestellt: so im cap. 3 eine Taxe für Geflügel, gegenüber den hohen Preisen, die an mehreren Orten herrschen; so im cap. 15 die Vorschrift für die Tuchmacher, hinreichend gute Tuche zu den in den capp. 8—14 bestimmten Preisen für die verschiedenen Stände zu liefern,

1) Ueber das Verhältniss der »Petition« der Commons zur Gesetzgebung in der Zeit Edwards III. vgl. Gneist, engl. Verwaltungs-Recht 1867 S. 397 ff.

deren Tracht in eben diesen Kapiteln vorgeschrieben d. h. beschränkt ist ¹⁾).

Wenige Monate später, in der nächsten Parlaments-Session, aber noch im selben Kalenderjahre 1363, ist das Gesetz erlassen, dessen Wortlaut ich a. a. O. (S. 155) aus dem Normännisch-Französischen Gesetzes-Texte wiedergegeben habe. Es lautet „Und was anbetrifft das was im letzten Parlament über die Preise von Lebensmitteln und Gewändern bestimmt worden ist und dass ein Englischer Kaufmann nur mit Einer Waare handeln solle, so wird bewilligt, dass alle Leute so frei sein sollen wie sie es waren zur Zeit unserer Vorfahren und zu jeder Zeit vorher u. s. w.“

Die am nächsten liegende, und, in Ermangelung anderweitiger Beweisdocumente als des Wortlautes der Gesetze selber, wol allein zulässige Deutung des alsbald aufgehobenen Gesetzes kann darin nichts finden als die Absicht der Unterdrückung von Aufkauf und Coalition. Aehnliche Tendenz verfolgt eine Menge von Vorschriften aus demselben Jahrhundert im „Liber albus“ der City von London (Munimenta Gildhallae Londinensis, vol. III. ed. Riley, 1862). Aehnliches wollen eine Reihe von Vorschriften in den Pariser Zunftstatuten des 13. Jahrhunderts.

William Herbert in seiner „History of the twelve Livery Companies of London“ (London 1837 vol. I. p. 29 ff.) giebt dem Gesetze eine andre und wie mir scheint unrichtige Deutung. Er sagt: „Aus einer Petition der Commons, die in ihren Rollen abgedruckt ist, erfahren wir, dass vor dem 36. Regierungsjahre Edwards III. mehrere Grosshändler sich zu einer Gilde vereinigt hatten, die so gross und monopolistisch geworden war, dass sie zahlreichen andern Gilden, die jetzt entstanden waren, Untergang drohte.“

In dem Wortlaute der Petition, welchen Herbert darauf

1) Anderson, Geschichte des Handels, Deutsche Uebersetzung Band II. (Riga 1773 S. 436 ff.) theilt diese Vorschriften mit.

selber anführt, steht von dieser Motivirung des Gesetzes nichts.

Aber ich will annehmen, Herbert's Deutung sei richtig, es habe sich bei dem Gesetze um den Schutz des kleinen Kapitals gegen das Grosskapital gehandelt — eine Deutung welche Lujó Brentano aus Herbert ohne Prüfung von Herbert's Quellen entlehnt und für seine Zwecke zu verwerthen sucht. Es sei dem Gesetzgeber in dem ersten Gesetze von 1363 um „das Princip der Gewerbepolitik der Handwerker“ zu thun gewesen, „dass Jedermann mit einem kleinen Kapitale und seiner Arbeit frei und selbständig in seinem Gewerbe sein täglich Brot gewinnen könne, gegenüber dem Principe der Reichen, der Gewerbefreiheit.“ (Brentano, Arbeitergilden I. S. 46.)

War es dem Gesetzgeber aber um dies Princip auch noch in dem zweiten Gesetze zu thun? Hier liegt der Punkt, an dem Herbert und Brentano stracheln müssen. Ich habe in meinem neulichen Aufsätze angenommen, Brentano habe von dem zweiten Gesetze überhaupt nichts gewusst; ich habe mich jetzt überzeugt, dass er Dank der Anlehnung an Herbert das Gesetz missverstanden hat, zum Theil wol desshalb, weil dieser es entstellt hat.

Im Sinne Herbert's und seines Anhängers, der ihn abdruckt, ist das grosse Kapital, der Reichthum, der das Princip der Gewerbefreiheit verlangt, in der Gilde der Pepperers, Grocers, Kaufleute verkörpert. Sie bedrohen das kleine Kapital: ihnen gilt in erster Linie das Verbot des ersten Gesetzes (wenn man nämlich das Gesetz an der Quelle und nicht bei Herbert sucht), ihnen soll das Handwerk gelegt werden. Aber eben sie sind es, welchen alsbald im zweiten Gesetze die volle Freiheit wiedergegeben wird; denn die wörtlichste und einzig mögliche Interpretation des Gesetzes muss in ihnen vor allem die „marchands englois“ sehn, welchen jetzt wieder „est accordee qe touz gents soient si franks come estoient de tut temps auncienement.“

Herbert hat das Gesetz entstellt, sagte ich. Und zwar hat er diess in folgender Weise gethan.

Statt, dem Statutebook gemäss, in erster Reihe anzuführen, dass in dem langen cap. 5, entsprechend der Petition, das Gesetz wider die Kaufleute erlassen ist, (dass sie nur mit Einer Waare handeln sollen,) thut er diesen Haupttheil des Gesetzes als „ein von den Petenten vorgeschlagenes Mittel“ ab, das „Anderson ein nach seinen Zeitvorstellungen sehr unvernünftiges bezeichne“, und führt dann als Wortlaut des Gesetzes lediglich die Vorschrift für die Handwerker an, dass diese (gleich den Kaufleuten) ein Gewerbe wählen sollten, indem er vorausschickt „das (Gesetz) soweit es die Kaufleute betraf, im nächsten Jahre beseitigt wurde.“

Nun frage ich: konnte irgend ein Gesetzgeber dadurch das kleine Kapital im Sinne „der Gewerbepolitik der Handwerker“ schützen wollen, dass er eben dies kleine Kapital je auf ein Handwerk beschränkte, während die 22 Pfefferer, die reichsten ihres Gewerbes (Brentano S. 45), gegen deren Princip, die Gewerbefreiheit, sich Petition und Gesetz ja doch in erster Reihe gerichtet hatten, jetzt ihr Princip, die Gewerbefreiheit, unverkümmert wieder zugestanden erhielten? Das grosse Kapital, dessen Gefahr man eben eingesehen, sollte man jetzt frei lassen wollen und das kleine Kapital beschränken, in dem Augenblick wo es sich angeblich um den Schutz des kleinen Kapitals gegen das grosse Kapital handelte?

Angenommen (aber nicht zugegeben) der Gesetzgeber habe im zweiten Gesetze seine Bestimmungen für die Handwerker aufrecht erhalten wollen — das mit grosser Zuversicht aus Herbert durch Brentano abgedruckte Citat überzeugt mich bei einem so unsichern Gewährsmann wie Herbert nicht ¹⁾ — ist es dann wirklich möglich, jenen principiellen Zusammenhang des Gesetzes aufrecht zu erhalten, welchen Brentano behauptet? Und darauf allein kommt es in der Controverse an.

1) Die Prüfung desselben behalte ich mir vor: vorläufig verweise ich auf Gneist, Geschichte der Engl. Communalverfassung 2. Aufl. Bd. I. S. 666 ff.

Ich glaube das nicht, bin vielmehr der Ansicht, dass das Gesetz von Brentano in sehr unglücklicher Weise angeführt worden ist, und glaube diese Ansicht hier begründet zu haben. Ich glaube gleichzeitig bewiesen zu haben, dass wenn ich irgend Jemandem die Unzuverlässigkeit seiner Beweisführung entgegenhalte, ich dieses mit guten Gründen und nach reiflicher Ueberlegung thue.

Fluntern-Zürich, 11. Juni 1877.
